

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Zuwendungen für Wildverbisschutzmaßnahmen im Wald im Bereich des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Oberndorf a. N. sowie der Eigenjagdbezirke der Stadt Oberndorf a.N.

Vorbemerkung:

Der Gemeinderat der Stadt Oberndorf a. N. hat am 09.04.2013 beschlossen, auch in der neu beginnenden Jagdperiode (vom 01.04.2013 bis 31.03.2022) an Waldbesitzer im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Oberndorf a. N. sowie in den Eigenjagdbezirken der Stadt Oberndorf a. N., unter den Voraussetzungen und zu den Bedingungen, die in diesen Richtlinien festgelegt sind, Zuwendungen für die Durchführung von Wildverbisschutzmaßnahmen im Wald zu gewähren.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung finanzieller Zuwendungen für Wildverbisschutzmaßnahmen besteht nicht; die entsprechende Zusage und Gewährung einer Zuwendung ist eine freiwillige, jederzeit widerrufliche Leistung der Stadt Oberndorf a. N..

1. Zuwendungen werden gewährt für Wildverbisschutzmaßnahmen die ein Waldeigentümer in seinem Wald innerhalb des gemeinsamen Jagdbezirks Oberndorf a.N., bzw. der Eigenjagdbezirke der Stadt Oberndorf a. N., durchführt, sofern das Forstamt die Notwendigkeit solcher Schutzmaßnahmen anerkannt hat. Wildverbisschutzmaßnahmen sind Einzelschutz der Forstpflanzen (Anstreichen bzw. Spritzen der Pflanzen mit zugelassenen Schutzmitteln, Drahtosen u.a.) oder Flächenschutz (Zaun). Die Wildverbisschutzmaßnahmen müssen ordnungsgemäß solange durchgeführt werden, bis ein Wildverbiss der Forstpflanzen nicht mehr erfolgen kann. Der Zuwendungsempfänger muss eine ordnungsgemäße Durchführung der Wildverbisschutzmaßnahmen gewährleisten, soweit und solange diese notwendig sind.
2. Zuwendungen werden für Wildverbisschutzmaßnahmen gewährt, mit deren Durchführung nach dem 01.04.2013 begonnen wird. Für jede Waldfläche, die seit der Einführung der Richtlinien, also seit 01.04.1986, von der Stadt Oberndorf a. N. bezuschusst wurde, wird die Zuwendung nur einmal gewährt.
3. Waldeigentümer, die eine Zuwendung für Wildverbisschutzmaßnahmen beantragen wollen, haben dies vor Beginn ihrer Schutzmaßnahmen der Stadt Oberndorf a. N. bis spätestens 01.07. jeden Jahres schriftlich anzuzeigen. Die Stadt wird hierzu die Stellungnahme des Forstamts einholen, ob die vorgesehene Schutzmaßnahme erforderlich und die geplante Schutzmaßnahme aus waldbaulicher Sicht vertretbar ist (z.B. wird keine Zuwendung gewährt, wenn die zu schützende Forstkultur waldbaulichen Grundsätzen widerspricht).
4. Die Höhe einer Zuwendung für Wildverbisschutzmaßnahmen richtet sich nach der Größe der geschützten Fläche. Die Zuwendung beträgt max. 500.- Euro/ha tatsächlich bearbeiteter (geschützter) Waldfläche. Zuwendungen für Wildverbisschutzmaßnahmen werden für geschützte Flächen ab mindestens 0,1 ha gewährt. Die Zuwendung beträgt mindestens 50.- Euro und ist auf volle 10.- Euro abzurunden.

5. Für Wildverbisschutzmaßnahmen an Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und dergleichen werden keine Zuwendungen gewährt.
6. Der Zuschuss wird zum Ende des jeweiligen Jagdjahres (31.03.) ausbezahlt, wenn das Forstamt Oberndorf a. N. die ordnungsgemäße Durchführung der Wildverbisschutzmaßnahmen gegenüber der Stadt bestätigt hat.
7. Die Stadt behält sich vor, diese Richtlinien frühestens zum 01.04.2015 einer Überprüfung zu unterziehen, wobei die Richtlinien in einzelnen Punkten geändert und ergänzt oder vollständig aufgehoben werden können.
8. Diese Richtlinien treten ab 01.04.2013 in Kraft und enden mit Ablauf der Jagdperiode auf 31.03.2022, wenn sie nicht vorher geändert oder aufgehoben werden (vgl. Ziffer 7.).

Oberndorf a. N., den 10.04.2013

gez.
Hermann Acker
Bürgermeister